

Mehr Zeit für die Jobsuche: 6 statt 3 Monate nach Verlust des Arbeitsplatzes

Was sich für Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel zur Fachkräfteeinwanderung ändert

Verliert eine drittstaatsangehörige Fachkraft ihren Arbeitsplatz, hat dies Auswirkungen auf den Aufenthalt. Der Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nach § 18ff AufenthG ist an einen konkreten Arbeitsplatz gekoppelt, der Voraussetzung ist für die Erteilung und Verlängerung des Aufenthalts. Ändert sich der Arbeitsplatz/Arbeitgeber etc. muss die Aufenthaltserlaubnis entsprechend geändert werden. Verliert der/die Drittstaatsangehörige den Arbeitsplatz, ohne einen neuen passenden Arbeitsplatz nachweisen zu können, und kann der Aufenthalt nicht aus anderen Gründen verlängert werden, kann ein bereits erteilter Aufenthaltstitel nachträglich befristet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung (MDWG) hat der Gesetzgeber diesen Übergang nun deutlich entspannt: Betroffene haben künftig sechs statt bisher drei Monate Zeit, um sich eine neue Stelle zu suchen.

Was ist neu?

Der Bundestag hat das MDWG am 9. Juli 2026 beschlossen; es gilt seit dem 29. Juli 2026. Es ändert unter anderem § 18 Abs. 5 AufenthG:

Bisherige Regelung: Endete die Beschäftigung vor Ablauf des Aufenthaltstitels, musste dessen Geltungsdauer so bemessen sein, dass ab Beendigung der Beschäftigung mindestens drei Monate für die Suche nach einer neuen Stelle verblieben.

Neue Regelung: Dieser Zeitraum wird auf mindestens sechs Monate verdoppelt. Bestehen zudem Anhaltspunkte für besonders ausbeuterische Arbeitsbedingungen im Sinne von Art. 2 lit. i der Richtlinie 2009/52/EG, verlängert sich die Frist sogar auf mindestens neun Monate.

Wer ist betroffen?

Die Regelung betrifft Personen mit einem Aufenthaltstitel nach den Vorschriften zur Fachkräfteeinwanderung, insbesondere:

- Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)
- Blaue Karte EU
- weitere Titel nach dem Abschnitt Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit (§ 18ff AufenthG)

Was bedeutet das in der Praxis?

Für Betroffene entsteht durch die Neuregelung mehr Rechtssicherheit und Zeit, um sich in Ruhe eine neue Beschäftigung zu suchen, ohne unmittelbar den Aufenthaltsstatus zu verlieren. In der Praxis hatten viele Fachkräfte auch schon nach der alten Rechtslage oft faktisch mehr als drei Monate Zeit, da Ausländerbehörden aufgrund hoher Auslastung auf eine Mitteilung über den Arbeitsplatzverlust häufig erst mit Verzögerung reagieren konnten. Die neue Sechs-Monats-Frist schafft hier vor allem verlässliche Klarheit.

Wer innerhalb der Frist einen neuen Arbeitsplatz findet oder sich um eine Verlängerung des Aufenthaltstitels bzw. einen Wechsel des Aufenthaltszwecks (z. B. auf die Chancenkarte) bemüht, sollte dies möglichst frühzeitig bei der zuständigen Ausländerbehörde anzeigen.

Der Aufenthalt zum Zwecke Ausbildung und Erwerbstätigkeit setzt grundsätzlich die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts voraus (Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG).

Gut zu wissen

Die Neuregelung ändert nichts an der **Meldepflicht des Arbeitgebers** bei vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung (§ 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 3 AufenthG) – diese ist weiterhin **innerhalb von vier Wochen** ab Kenntnis gegenüber der Ausländerbehörde zu erfüllen. Daneben gibt es die Meldepflicht des Ausländers mit einem befristeten Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung oder Beschäftigung nach § 82 Abs. 6 AufenthG bei Verlust des Arbeitsplatzes. Hier gilt eine **Frist von 2 Wochen** ab Kenntnis.

***Hinweis:** Dieser Beitrag bietet einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bei Fragen zum Aufenthaltsstatus nach Verlust des Arbeitsplatzes wenden Sie sich gerne an das Welcome Center Sozialwirtschaft.*

Stand: September 2026